



Überbrückungshilfe IV

Der amtierende Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat sich am 24.11.2021 zur Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen geäußert.

Für Unternehmen wird das bewährte und aktuell geltende Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Für Weihnachtsmärkte, die aktuell besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV zur Verfügung gestellt.

Das Bundeswirtschaftsministerium plant in Anbetracht der angespannten Corona-Situation sowohl Kurzarbeitergeld als auch Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende März 2022 zu verlängern.

Grundsätzlich werden für die neu geschaffenen Überbrückungshilfe IV die bekannten Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus fortgeführt. Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 20% im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen umfassend ihre Betriebskosten erstattet. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70% bis zu 90% der Fixkosten erstattet. In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100% für diese Unternehmen.

Auch die Neustarthilfe für Soloselbständige wird bis Ende März 2022 verlängert. Soloselbständige können weiterhin pro Monat bis zu EUR 1.500 an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu EUR 4.500.

Überdies soll der beihilferechtliche Spielraum vollständig ausgenutzt werden, sodass die Höchstgrenze der Förderung auf EUR 2,5 Mio. angehoben werden soll.

Die Verlängerung der Corona-Hilfen beinhaltet auch eine Verlängerung der Härtefallhilfen.

Gleichzeitig soll auch die Frist zu Antragstellung der Überbrückungshilfe III Plus als auch für die Schlussabrechnung verlängert werden.